

# RS Vwgh 2001/2/21 94/12/0048

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2001

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §240a;

BDG 1979 Anl1 Z31.8;

BDG 1979 Anl1 Z32.4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 92/12/0133 E 23. Juni 1993 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Zuordnung der Tätigkeit eines Beamten der Postverwaltung und Telegraphenverwaltung in die Verwendungsgruppen des besonderen Schemas dieser Verwaltung hat ausschließlich nach objektiven, nach den Anforderungen des bestimmten Arbeitsplatzes zur Erledigung der mit diesen verbundenen dienstlichen Aufgaben zu erfolgen. Die subjektive Einstellung und der Arbeitseinsatz des Beamten für die Bewältigung der ihm übertragenen Aufgaben ist kein Maßstab für die Bewertung dieser Tätigkeit.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1994120048.X01

## Im RIS seit

03.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)